

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER CERAFLEX GMBH

### I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ceraflex GmbH ("CERAFLEX") sind Grundlage für sämtliche (vor-)vertraglichen – auch zukünftigen – Vertrags-/Leistungsbeziehungen mit den KUNDEN (Wiederverkäufer oder sonstige Unternehmen), auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell darauf verwiesen wird. Davon abweichende Geschäftsbedingungen von KUNDEN sind nur dann und insoweit anwendbar, als CERAFLEX diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

### II. Angebote

Angebote von CERAFLEX sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Soweit Angebote auf Basis der vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Informationen (zB technische Daten, Pläne, odgl) erstellt werden, trifft CERAFLEX diesbezüglich keine Prüfpflicht oder Verantwortung für deren Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Sämtliche Angebotsunterlagen, technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum von CERAFLEX und dürfen anderweitig nicht verwendet, kopiert, vervielfacht, an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden und sind über Aufforderung unverzüglich an CERAFLEX zurückzustellen.

### III. Vertragsabschluss

Bei ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angeboten von CERAFLEX kommt ein Vertrag mit der rechtzeitigen Annahmeerklärung/Bestellung des KUNDEN zustande. Ansonsten stellen an CERAFLEX gerichtete Aufträge oder (online-) Bestellungen bloße Angebote des KUNDEN dar, die von CERAFLEX binnen 14 Tagen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder Durchführung der Lieferung oder Leistung angenommen werden können.

### IV. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben in der jeweils gesetzlichen Höhe und Verpackungskosten, auf Basis EXW (INCOTERMS 2020).

Für den Fall, dass nach Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt der Lieferung die Gestehungskosten von CERAFLEX für die konkrete Lieferung aufgrund allgemeiner, außer-

halb der Kontrolle von CERAFLEX stehender Preisentwicklungen um mehr als 10 % steigen oder aufgrund der Änderung von Zulieferern/(Sub-)Lieferanten, ist CERAFLEX nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden zu einer dementsprechenden Preisanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### V. Erfüllungsort, Versand

Soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gefahrenübergang der Firmensitz von CERAFLEX (EXW / INCOTERMS 2020). Ein allfälliger Versand durch CERAFLEX erfolgt ausschließlich unversichert auf Rechnung und Gefahr des KUNDEN.

### VI. Lieferfristen, Rücktritt vom Vertrag

Die Lieferverpflichtung von CERAFLEX steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Bekanntgabe der vom KUNDEN beizustellenden Informationen und der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den KUNDEN, insbesondere Leistung der Anzahlung, Vorauszahlungen, etc. Lieferfristen verlängern sich angemessen, sofern die Verzögerung auf Umständen beruht, die außerhalb der Einflussphäre von CERAFLEX liegen und auch unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen nicht überwindbar sind, insbesondere bei einer von CERAFLEX nicht zu vertretenden, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von CERAFLEX sowie im Fall höherer Gewalt.

Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Elementar-/Naturereignisse, Kriegs-/Terrorereignisse, Seuchen/Pandemien, behördlich angeordnete Beschränkungen (insb Verkehrsbeschränkungen, Ein-/Ausfuhrbeschränkungen), staatliche/internationale Embargos/Sanktionen, Cyberattacken sowie sonstige außerordentliche, von CERAFLEX nicht zu vertretende und nicht abwendbare Ereignisse und Zufälle, die CERAFLEX und/oder deren Zulieferer/(Sub-)Lieferanten betreffen. Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn solche Umstände bei Vertragsabschluss bereits vorliegen oder vorhersehbar/bekannt sind und/oder zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich CERAFLEX bereits in Verzug befindet.

Der KUNDE ist zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet, sofern dies nicht im Einzelfall für ihn unzumutbar ist. Wenn solche Umstände länger als drei Monate durchgehend andauern, ist jeder Vertragspartner bei Ausschluss sonstiger Rechte/Ansprüche zum Rücktritt berechtigt.

#### VII. (An)Zahlung

CERAFLEX ist berechtigt, eine Anzahlung, Vorauszahlungen oder eine sonstige Sicherstellung ihrer Zahlungsansprüche bis zur Höhe des Auftragswertes zu verlangen. Sämtliche weitere Zahlungsansprüche von CERAFLEX sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Geldeingang bei CERAFLEX bzw die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto von CERAFLEX maßgeblich. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder seine Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung zu tilgen, soweit solche Forderungen des KUNDEN von CERAFLEX nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind. CERAFLEX ist bei Zahlungsverzug des KUNDEN berechtigt, ohne Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Betreibung der Forderung geltend zu machen.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen/Waren von CERAFLEX bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum von CERAFLEX. Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des KUNDEN verbunden wird, dass die Sache des KUNDEN als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der KUNDE hiermit schon jetzt sein Eigentum an der durch die Verbindung entstandene Gesamtsache bzw im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen Sachen an CERAFLEX. Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der KUNDE schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an CERAFLEX ab, der dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht.

Das vorbehaltene Eigentumsrecht von CERAFLEX erstreckt sich auch auf die neu entstandene Ware im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren. Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltene Eigentum den jeweils aushaftenden höchsten Saldo. Der KUNDE kann die Vorbehaltsware (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Offenlegung des Eigentumsvorbehaltes von CERAFLEX weiterveräußern. Bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung) tritt der KUNDE bereits jetzt seine Kaufpreisforderung(en) an Stelle des vorbehaltenen Eigentums an CERAFLEX ab.

Ist das vorbehaltene Eigentum oder die Vorausabtretung des Weiterveräußerungserlöses nach dem Recht jenes Ortes, an dem sich die Lieferung/Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam, erlaubt dieses Recht aber ähnliche Formen der Sicherung, so gilt diese Form der Sicherung als vereinbart. Sofern der KUNDE zur Wirksamkeit dieser Sicherung entsprechende Handlungen zu setzen oder Erklärungen abzugeben hat, ist er zu einer derartigen Vorgangsweise auch ohne Aufforderung von CERAFLEX verpflichtet.

#### IX. Gewährleistung

Gegenstand, Menge und Qualität der Lieferungen und/oder Leistungen von CERAFLEX bestimmen sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem KUNDEN. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, schuldet CERAFLEX im maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs (EXW / INOTERMS 2020) handelsübliche Durchschnittsware mit produktionstechnisch bedingten Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, technische Merkmale und Spezifikationen nach Maßgabe der in den einschlägigen technischen Normen (EN-, DIN- bzw. ÖNORMEN, odgl) ausgewiesenen Toleranz. Soweit nicht anders vereinbart, wird von CERAFLEX keine Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke zugesagt, sodass der KUNDE das volle Verwendungs- und Eignungsrisiko für seine und etwaig auch CERAFLEX zur Kenntnis gebrachten Einsatzzwecke trägt.

Der KUNDE trägt über die gesamte Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel der Lieferungen/Leistungen bereits im genannten maßgeblichen Zeitpunkt vorhanden waren. § 924 Satz 2 ABGB findet keine Anwendung. Bei nicht fachgerechter Ver-/Bearbeitung der Lieferungen/Leistungen von CERAFLEX ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Im Falle von rechtzeitig angezeigten Mängeln hat der KUNDE über Aufforderung CERAFLEX Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Lieferungen/Leistungen im hierfür notwendigen Umfang zu geben und beanstandete Lieferungen/Leistungen oder zweckentsprechende Teile bzw Proben hiervon zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln ist CERAFLEX nach freiem Ermessen berechtigt, die mangelhaften Lieferungen/Leistungen binnen angemessener Frist (unter Berücksichtigung der branchenüblichen Produktionszeiten) gegen mangelfreie Lieferungen/Leistungen im selben Umfang auszutauschen, etwaige Mängel durch Verbesserung zu beseitigen/beheben oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

Soweit nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, wird von CERAFLEX Gewährleistung ausschließlich im obig definierten Umfang übernommen. Ansprüche des KUNDEN aus oder im Zusammenhang mit nicht vertragsgemäß/mangelhaft erbrachten Lieferungen/Leistungen, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche, sind nicht an Dritte abtretbar bzw übertragbar. Eine Inanspruchnahme von CERAFLEX gemäß § 933b ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedenfalls jedoch spätestens nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Risiko- und Gefahrenübergang, sind sämtliche Ansprüche des KUNDEN aus nicht vertragsgemäß/mangelhaft erbrachten Lieferungen/Leistungen von CERAFLEX, auch aus dem Titel des Schadenersatzes, ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche des KUNDEN aus der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls der „Allgemeine(n) Haftungsbeschränkung“.

#### **X. Annahmeverzug des Kunden**

Kommt der KUNDE in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom KUNDEN zu vertretenden Gründen, ist CERAFLEX berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises pro angefangener Woche geltend zu machen, maximal jedoch 5 % des Nettokaufpreises, unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche/Rechte von CERAFLEX. CERAFLEX hat das Recht, die Ware auf Gefahr und Rechnung des KUNDEN einzulagern und auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder aber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten, wobei in diesem Fall der KUNDE einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz von 20 % des Nettokaufpreises zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen hat.

#### **XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung**

Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Personenschäden haftet CERAFLEX nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt CERAFLEX, gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit, für den Ersatz von indirekten Schäden bzw Folgeschäden (insb aus Produktionsausfällen bzw Betriebsunterbrechungen), für den Ersatz des entgangenen Gewinns bzw auch positiver Schäden in Form von entgangenen Erlösen, für nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste sowie für den Ersatz reiner Vermögensschäden.

Darüber hinaus ist die Gesamthaftung von CERAFLEX, gleich aus welchem Rechtsgrund, insgesamt mit max 100 % des Auftragswertes der schadensursächlichen Einzelle-

ferungen beschränkt (exkl etwaiger Aufschläge für Versand, Verpackung, Lagerhaltung oder Zoll). Diese Gesamthaftungsdeckelung umfasst auch etwaige Aufwandersatz-/Gewährleistungs- oder individuell vereinbarte Garantieansprüche.

Sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Lieferungen/Leistungen von CERAFLEX verjähren jedenfalls spätestens 18 Monate nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenübergangs.

Gesetzlich zwingende Ansprüche (insb nach dem Produkthaftungsgesetz) bleiben hievon unberührt. Allfällige Regressforderungen des KUNDEN oder der Sphäre des KUNDEN zuzurechnender Dritter aus dem Titel „Produkthaftung“ sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Produktfehler in der Sphäre von CERAFLEX grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **XII. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Alle aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen konkreten Auftrag/Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten und Ansprüche unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen. Für alle aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen konkreten Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten und Ansprüche gilt das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz von CERAFLEX als vereinbart. CERAFLEX ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl den KUNDEN auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.